

# Amtsgericht Meiningen

Meiningen, 20.11.2025

Az.: 11 K 91/18



## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Donnerstag, 05.02.2026</b>	<b>09:00 Uhr</b>	<b>A 0105, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen</b>

**öffentlich versteigert werden:**

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Brotterode

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m <sup>2</sup>	Blatt
1	Brotterode	27, 86	Gebäude- und Freifläche	Feldstraße 12, 98596 Brotterode-Trusetal OT Brotterode	1.000	1167 BV 1
2	Brotterode	27, 87	Gebäude- und Freifläche	Feldstraße 12, 98596 Brotterode-Trusetal OT Brotterode	208	1167 BV 2

## Objektbeschreibung (laut Angabe d. Sachverständigen):

Grundstücke Flur 27, Flurstück 86 und 87 als wirtschaftliche Einheit bebaut mit einem freistehenden Einfamilienhaus mit zwei Einliegerwohnungen, einer Fertigteildoppelgarage sowie diversen Nebengebäuden in Fertigteilbauweise

Verkehrswert Ifd. Nr. 1: 323.000,00 €

Verkehrswert Ifd. Nr. 2: 3.000,00 €

Der Gesamtverkehrswert beträgt somit: 326.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 14.02.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 13.02.2019.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.